



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH V - 29-2/15

MA 34, Prüfung der Errichtung des Stützpunktes der  
Magistratsabteilung 29 in Grinzing; Nachprüfung

## KURZFASSUNG

*Die Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur Errichtung des Stützpunktes der Magistratsabteilung 29 waren im Jahr 2011 Gegenstand einer Einschau des damaligen Kontrollamtes. Die am Projekt beteiligten Dienststellen waren die Magistratsabteilung 19 als Planerin, die Magistratsabteilung 29 als Bauherrin und Baugrundgutachterin, die Magistratsabteilung 34 als Objekterrichterin und für das Baubewilligungsverfahren die Magistratsabteilung 37 in ihrer Funktion als Baubehörde. Im Rahmen der damaligen Einschau wurde anhand des Projektablaufes Verbesserungspotenzial aufgezeigt.*

*Die Nachprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass sowohl die Magistratsabteilung 29 als auch die Magistratsabteilung 34 anhand von Arbeitsanweisungen eine Grundlage zur Verbesserung der Kommunikation mit anderen am Projekt Beteiligten ausgearbeitet hatten.*

*Darüber hinaus hat die Magistratsabteilung 34 die Dokumentation über die Prüfung von Angeboten auf Preisangemessenheit durch Verwendung entsprechender Formulare überarbeitet. Die Umsetzung von Empfehlungen an die Magistratsabteilung 29 als Bauherrin war mangels vergleichbarer Bauvorhaben nicht überprüfbar.*

*Bei der Begehung des Objektes konnte sich der Stadtrechnungshof Wien von der hohen Ausführungsqualität des Betriebsobjektes überzeugen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	5
2. Prüfungsanlass und Prüfungsumfang .....	5
3. Umsetzung der Empfehlungen durch die Magistratsabteilung 29 .....	6
4. Umsetzung der Empfehlungen durch die Magistratsabteilung 34 .....	7
5. Bewilligungsverfahren für den Stützpunkt .....	10
6. Begehung des Objektes .....	11
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	15

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Außenansicht des Stützpunktes .....	12
Abbildung 2: Innenansicht des Stützpunktes .....	12
Abbildung 3: Deckenuntersicht mit nachträglich eingebauten Revisionsöffnungen .....	13
Abbildungen 4 und 5: Gully ohne Abdeckung und Öffnung im Flachdach .....	14
Abbildung 6: Öffnung mit Holzabdeckung im Asphalt .....	15

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ....	Abbildung
Art .....	Artikel
BauKG .....	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BO für Wien .....	Bauordnung für Wien
B-VG .....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw. ....	beziehungsweise
DAB .....	Dienstanweisung für projektorientierte Abwicklung von Baumaßnahmen

EMRK.....	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
EZ.....	Einlagezahl
gem.....	gemäß
ISO .....	Internationale Organisation für Normung
KG .....	Katastralgemeinde
MA.....	Magistratsabteilung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt. ....	Punkt
rd. ....	rund
s.....	siehe
StGG.....	Staatsgrundgesetz
u.a. ....	unter anderem
USt .....	Umsatzsteuer
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.....	amtliche Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungssammlung)

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Errichtung des Stützpunktes der Magistratsabteilung 29 einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Allgemeines**

Zu Beginn des Jahres 2003 erfolgte der Projektauftrag der Magistratsabteilung 29 für den Neubau des Stützpunktes in Grinzing. Mit September 2005 war der Prozess der Entscheidungsfindung über die Größe und Funktion des neu zu errichtenden Gebäudes abgeschlossen. Der Baubeginn erfolgte im Jahr 2009 und wurde nach eineinhalbjähriger Bauzeit abgeschlossen.

Das ehemalige Kontrollamt der Stadt Wien (seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet) unterzog die Errichtung des Stützpunktes der Magistratsabteilung 29 im Jahr 2011 einer Einschau (s. Tätigkeitsbericht 2011; MA 29, Prüfung der Errichtung des Stützpunktes). Die am Projekt beteiligten Dienststellen waren die Magistratsabteilung 19 als Planerin, die Magistratsabteilung 29 als Bauherrin und Baugrundgutachterin, die Magistratsabteilung 34 als Objekterrichterin und die Magistratsabteilung 37 in ihrer Funktion als Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Da die damalige Einschau sowohl in der Planungs- als auch in der Ausführungsphase des Projektes Verbesserungspotenzial erkennen ließ, ergingen Empfehlungen an die Magistratsabteilung 29 und Magistratsabteilung 34.

### **2. Prüfungsanlass und Prüfungsumfang**

Die Bauleistungen der Errichtung waren im Zeitpunkt der damaligen Einschau bereits erbracht, die genaue Höhe der tatsächlichen Errichtungskosten aufgrund noch ausstehender Abrechnungssummen einzelner Gewerke jedoch noch nicht bekannt.

Gegenstand der Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73 b (Gebarungskontrolle) und gem. § 73 c (Sicherheitskontrolle) war es daher festzustellen, inwieweit den abgegebenen Empfehlungen seitens der geprüften Stellen nachgekommen wurde und eine mangelfreie Ausführung des Bauwerkes nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorlag.

### **3. Umsetzung der Empfehlungen durch die Magistratsabteilung 29**

3.1 An die Magistratsabteilung 29 erging im Tätigkeitsbericht 2011 die Empfehlung, die Kontrollfunktionen als Bauherrin verstärkt wahrzunehmen und auch bei der Tätigkeit als Baugrundgutachterin Baugrunduntersuchungen und gutachtliche Feststellungen künftig mit erhöhter Sorgfalt durchzuführen. Erhöhtes Augenmerk sollte auch auf die Sicherstellung der ausreichenden Koordination und Kommunikation aller am Projekt Beteiligten, insbesondere auch innerhalb der eigenen Abteilung, beigemessen werden.

Ähnliche Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien resultierten aus einer späteren Einschau betreffend die Errichtung der Rechenbrücke und der Schneiderbrücke (s. Tätigkeitsbericht 2014; MA 29, Neubau der Rechenbrücke und der Schneiderbrücke).

Da eine Umsetzung der Empfehlungen mangels zwischenzeitlich abgewickelter ähnlicher Bauvorhaben nicht feststellbar war, konzentrierte sich die Nachprüfung auf die Implementierung der Empfehlungen in die Prozesse des Qualitätsmanagements der Magistratsabteilung 29.

3.2 Die Magistratsabteilung 29 verfügt seit dem Jahr 1999 über ein nach ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, welches im Jahr 2015 zum fünften Mal rezertifiziert wurde. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst neben dem Bereich der Qualität auch jene der Sicherheit und Umwelt. Die enthaltenen Prozesse und Verfahrensanweisungen definieren die relevanten Tätigkeiten und beinhalten organisatorische Festlegungen, die Verantwortlichkeiten und Befugnisse sowie die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen als Teil des Internen Kontrollsystems. Sie werden durch arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Arbeitsanweisungen, Checklisten und Formblätter ergänzt. Das Ziel der

Prozesse ist es, die Qualität der Leistungen in der Magistratsabteilung 29 auf Dauer sicherzustellen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass das Qualitätsmanagementsystem ab dem Jahr 2011 u.a. durch die Prozessbeschreibungen "*Planungsdurchführung*", "*Bauabwicklung*", "*Bauabwicklung durchführen*" und "*Geotechnische Beratung*" ergänzt wurden. Der Prozessbeschreibung "*Geotechnische Beratung*" wurde das "*Leistungsbild grundbautechnische Beratung MA 29*" vom Jänner 2015 beigelegt. Aus dieser Arbeitsanweisung war eine genaue Beschreibung über das Tätigkeits- und Leistungsprofil der grundbautechnischen Beratung durch die Magistratsabteilung 29 zu entnehmen. Demnach erfolgt die Beratung in der Planungsphase in Form einer Vorstudie (Machbarkeitsuntersuchung), einer Voruntersuchung (im Entwurfsstadium mit Variantenuntersuchung), einer Hauptuntersuchung (im Stadium Einreichplanung, Ausschreibungsphase und Detailplanung) sowie in Form von Kontrolluntersuchungen in der Ausführungsphase. Darüber hinaus konnte u.a. entnommen werden, dass die Abrufung der Beratungsleistungen der Magistratsabteilung 29 schriftlich mit der Formulierung eines Kundenwunsches erfolgt und grundsätzlich in jeder einzelnen Projektphase möglich ist, unabhängig, ob die Magistratsabteilung 29 bereits in früheren Phasen beigelegt war oder nicht.

#### **4. Umsetzung der Empfehlungen durch die Magistratsabteilung 34**

4.1 Die Bauleistungen zur Errichtung des Stützpunktes wurden durch die Magistratsabteilung 34 abgewickelt. Da die Bauleistungen zum Zeitpunkt der damaligen Einschau zwar bereits erbracht jedoch noch nicht vollständig abgerechnet waren, war eine Prüfung der Honorarnote für die Ziviltechnikerleistungen zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht möglich. Die Honorarbemessungsgrundlage ergibt sich aus der Höhe der tatsächlichen Bauwerkskosten, welche sich erst auf Grundlage der Schlussrechnungssummen der Einzelgewerke errechnen lassen.

Für die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gewählt. Die Ausschreibung war so aufgebaut, dass die Bieterinnen bzw. Bieter die Gebührensätze auf die einzelnen Leistungsgruppen in Prozent anzubieten hatten. Die Höhe des Positionspreises ergab

sich aus der Multiplikation des angebotenen Prozentsatzes mit der Höhe der geschätzten Bauwerkskosten. Die Bauwerkskosten wurden von der Magistratsabteilung 34 im Jahr 2006 in der Höhe von 850.000,-- EUR (dieser Betrag und alle weiteren Beträge exkl. USt) in der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Vergabe erfolgte an die Billigstbieterin aufgrund ihres Angebotes vom 4. September 2006 zu einem Gesamtpreis in der Höhe von 15.300,-- EUR.

Die tatsächlichen Bauwerkskosten wurden in der Höhe von rd. 1,59 Mio. EUR abgerechnet. Damit erhöhte sich die Honorarnote für die Ziviltechnikerleistungen um rd. 87 %. Durch Beauftragung von zusätzlichen Leistungen im Bereich der Bauphysik und der Bearbeitungskosten für die Umplanung der Fundierung wurden letztlich rd. 32.900,-- EUR abgerechnet. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte, dass sich die Kostenerhöhung einerseits durch ursprünglich zu gering geschätzte Bauwerkskosten sowie andererseits durch Änderungen der Umstände der Leistungserbringung während der Ausführungsphase des Projektes ergab. Die von der Billigstbieterin im Vergabeverfahren angebotenen Gebührensätze für die Ziviltechnikerleistungen wurden in unveränderter Höhe für die Endabrechnung beibehalten.

4.2 Die entsprechenden Bauleistungen wurden von der Magistratsabteilung 34 gewerksspezifisch in getrennten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Im Zuge der damaligen Einschau wurde empfohlen, im Vergabeverfahren bei der Prüfung der Angebote auf Preisangemessenheit auffällige Preiszusammensetzungen von Preisen der Bieterinnen bzw. Bieter durch Vorlage von entsprechenden Kalkulationsformblättern nachvollziehbar nachweisen zu lassen. Dabei sollte auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben in den Kalkulationsformblättern erhöhtes Augenmerk gelegt und diese auch einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Daher sollten aus der Detailkalkulation alle direkt zuordenbaren Personal-, Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten sowie nachvollziehbare Aufwands- und Verbrauchsansätze ersichtlich sein. Jedenfalls sollten festgestellte Mängel im Angebot der Bieterin bzw. dem Bieter vor der Vergabe der Leistung schriftlich aufgeklärt und diese Aufklärung gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung des Angebotes entsprechend dokumentiert werden.



Diese Empfehlung wurde von der Magistratsabteilung 34 insofern umgesetzt, als für Vergaben über 72.000,-- EUR ein Formular "*Prüfvermerk - Niederschrift zur Prüfung der Angebote BestbieterIn*" zur schriftlichen Dokumentation der Angebotsprüfung verpflichtend zu verwenden ist. Nach Erfordernis erfolgt eine zusätzliche Dokumentation der Prüfungsschritte der Kalkulationsunterlagen.

4.3 Eine Kostenzusammenstellung für die Errichtung des Stützpunktes Grinzing vom 10. November 2014 zeigte, dass den genehmigten Kosten (Sachkredit samt den zwei Erweiterungen) in der Höhe von rd. 2,20 Mio. EUR Ausgaben in der Höhe von rd. 2,10 Mio. EUR gegenüberstanden. Somit wurde mit diesem Kostenrahmen das Auslangen gefunden.

4.4 Die Einschau zeigte weiters, dass die Magistratsabteilung 34 der Magistratsabteilung 29 nach Bauende des Objektes die "*Bau- und Projektdokumentation für sämtliche Gewerke*" sowie die "*Unterlagen für spätere Arbeiten*" im Sinn des BauKG übergeben hatte.

4.5 In Bezug auf eine verbesserte Kommunikation mit anderen Dienststellen wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 34 die Unterlage "*Projektmanagement in der Magistratsabteilung 34 - DAB-Richtlinie*" vom September 2011 vorgelegt. Die darin enthaltenen Bestimmungen und Vorgaben waren für die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 34 im Zuge der Abwicklung von Projekten durch die Magistratsabteilung 34 verpflichtend umzusetzen. Nach diesen Vorgaben ist ein Kommunikationsplan zu erstellen, in dem u.a. die Intervalle für verschiedene Besprechungen, die erforderlichen Teilnehmenden sowie die Zuständigkeiten für die Durchführung festzulegen sind.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde damit eine gute Grundlage zur Verbesserung der Kommunikation im Rahmen von Projekten geschaffen.

## **5. Bewilligungsverfahren für den Stützpunkt**

5.1 Die Magistratsabteilung 34 suchte als Bauwerberin am 10. April 2008 bei der Magistratsabteilung 37 um Erteilung der Baubewilligung gem. § 70 BO für Wien für die Errichtung des Stützpunktes an. Im Zuge der mündlichen Bauverhandlung am 14. Mai 2008 wurden von den Eigentümerinnen einer angrenzenden Liegenschaft Einwendungen gegen die Errichtung des Objektes erhoben, die jedoch von der Magistratsabteilung 37 als unbegründet abgewiesen wurden, sodass die beantragte Baubewilligung am 19. August 2008 für den Stützpunkt in Wien 19, Eisenbahnstraße 55 erteilt wurde. Daraufhin begann die Magistratsabteilung 34 mit der Durchführung der Auftragsvergaben für die erforderlichen Leistungen. In weiterer Folge wurde am 18. Mai 2009 mit den Bauarbeiten begonnen.

5.2 Im Zuge der Bautätigkeiten stellte sich jedoch heraus, dass der Baubewilligungsbescheid den Eigentümerinnen der Nachbarliegenschaft durch die Magistratsabteilung 37 irrtümlich nicht zugestellt wurde. Dieser Zustellmangel wurde am 29. Mai 2009 behoben, sodass es ab diesem Zeitpunkt möglich war, gegen den ausgestellten Baubewilligungsbescheid zu berufen. Das Rechtsmittel der Berufung wurde von den Eigentümerinnen der angrenzenden Liegenschaft genutzt und es mussten die Bauarbeiten am 22. Juni 2009 eingestellt werden. Die Bauoberbehörde für Wien wies die eingebrachte Berufung als unbegründet ab. Somit konnten die Bauarbeiten im November 2009 fortgesetzt werden. Gegen diesen Bescheid der Bauoberbehörde für Wien vom 22. September 2009 wurde von den Eigentümerinnen der angrenzenden Liegenschaft eine auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde an den VfGH gerichtet, in der von den Beschwerdeführerinnen die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger vor dem Gesetz (Art 2 StGG), auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG) sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Wien vom 24. Jänner 2006, Plandokument 7674, behauptet wurden. Mit Beschluss vom 23. November 2009 wurde dieser Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Bauarbeiten wurden nicht unterbrochen, sodass die Magistratsabteilung 34 mit 3. Mai 2012 der Magistratsabteilung 37 die Fertigstellung der Bauarbeiten anzeigte.

5.3 Aus Anlass der Beschwerde hat der VfGH am 1. Dezember 2011 beschlossen, gemäß Art 139 B-VG die Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien, Plandokument 7674 von Amts wegen zu prüfen. In dem Erkenntnis des VfGH vom 20. Juni 2012, V 7/12 = VfSlg 19647/2012 wurde die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wien, Plandokument 7674, soweit sie für das Grundstück 82/57, EZ 1090, KG Nußdorf mit der Adresse Eisenbahnstraße 55 gilt, als gesetzwidrig aufgehoben.

Mit Erkenntnis des VfGH vom 28. Juni 2012, B 1370/09 stellte der VfGH fest, dass die Beschwerdeführerinnen durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt wurden, und hob den Bescheid auf.

Dies hatte zur Folge, dass über das betroffene Grundstück der Magistratsabteilung 29 eine Bausperre gem. § 8 BO für Wien, bis zur Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, verhängt wurde.

Zum Prüfungszeitpunkt war ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren bei der Magistratsabteilung 37 noch anhängig.

## **6. Begehung des Objektes**

6.1 Am 18. März 2014 wurde nach Ablauf der Gewährleistungsfrist die Schlussfeststellung der einzelnen Gewerke durchgeführt und die Ergebnisse der Besichtigung in der Niederschrift zur Schlussfeststellung festgehalten. Aus diesen Protokollen war ersichtlich, dass bei einigen Gewerken geringfügige Mängel festgestellt wurden, deren Behebungen innerhalb der festgesetzten Frist termingerecht erfolgten.

6.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Februar 2015 im Beisein eines Vertreters der Magistratsabteilung 29 eine Begehung des Stützpunktes vor. Dabei war augenscheinlich festzustellen, dass keine Setzungsrisse am Gebäude vorhanden waren. Aufgefallen war darüber hinaus die hohe Ausführungsqualität des Betriebsobjektes (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Abbildung 1: Außenansicht des Stützpunktes



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Innenansicht des Stützpunktes



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.3 Auf die Frage des Stadtrechnungshofes Wien, ob durch den Neubau betriebliche Abläufe verbessert und damit die Produktivität erhöht werden konnten, teilte die Magistratsabteilung 29 mit, dass bedingt durch die nunmehrige räumliche Nähe der Mitarbeitenden der *"Brückenprüfung"* und jener der *"Brückenerhaltung"* zueinander eine intensivere Zusammenarbeit stattfinden würde.

6.4 Bei der Begehung wurde auch darauf geachtet, ob die geplanten bzw. genehmigten Raumwidmungen durch den Betrieb geändert werden mussten. Es wurde festgestellt, dass die Räumlichkeiten entsprechend der ursprünglichen Genehmigung benützt werden.

Im Zuge der Nutzung des Objektes wurden einzelne Verbesserungsmaßnahmen erforderlich. So mussten zusätzliche Kabel in Kabeltassen innerhalb der abgehängten Decken verlegt werden, da die Verwendung von Mobiltelefonen innerhalb des Gebäudes nur eingeschränkt möglich war. Durch die Metallfassade des Gebäudes werden Funkfrequenzen abgeschirmt, da die Metallfassade abschirmende Eigenschaften wie ein faradayscher Käfig aufweist. Dazu mussten einzelne Bereiche der abgehängten Decke nachträglich geöffnet werden. Diese neu geschaffenen Revisionsöffnungen wurden, wie auf nachfolgendem Foto ersichtlich, einwandfrei hergestellt (s. Abb. 3).

Abbildung 3: Deckenuntersicht mit nachträglich eingebauten Revisionsöffnungen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien



6.5 Am Flachdach, das als Umkehrdach mit Kiesschüttung ausgeführt wurde, fiel auf, dass im Bereich der Gullys die Korngröße der Kiesschüttung nicht auf die Öffnungsweite der ausgeführten Kiesfangabdeckungen angepasst war. Daher erschien eine Verstopfung der Abflussleitungen durch eindringende kleinere Steine möglich, wodurch die einwandfreie Funktion der Wasserableitung gefährdet war (s. Abb. 4 und Abb. 5). Darüber hinaus wurden noch freiliegende, gegen Beschädigung im Zuge von Wartungsarbeiten am Dach ungeschützte Leitungen auf der Kiesschüttung vorgefunden.

Es wurde daher empfohlen, die Bereiche der Gullys entweder durch Verwendung größerer Korndurchmesser der Kiesschüttung oder durch Verlegung von Betonplatten so auszugestalten, dass eine Verstopfung der Abflussleitungen hintangehalten wird. Das auf dem Flachdach lose freiliegende Kabel wäre gegen Beschädigung zu schützen.

Abbildungen 4 und 5: Gully ohne Abdeckung und Öffnung im Flachdach



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

6.6 Im asphaltierten Traufenbereich des Objektes wurde eine runde Öffnung mit einer Holzabdeckung vorgefunden. Dabei handelt es sich um einen Setzungsmesspunkt mit darin befindlichem Setzungsbolzen (s. Abb. 6).

Da dieser Messpunkt für Setzungsmessungen des Gebäudes zugänglich bleiben soll, wurde empfohlen, diesen entsprechend zu kennzeichnen sowie die provisorische Holzabdeckung durch eine gesicherte dauerhafte Abdeckung zu ersetzen.

Abbildung 6: Öffnung mit Holzabdeckung im Asphalt



Quelle: Magistratsabteilung 34

## 7. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Im Bereich des Flachdaches wären die Bereiche der Gullys entweder durch Verwendung größerer Korndurchmesser der Kiesschüttung oder durch Verlegung von Betonplatten so auszugestalten, dass eine Verstopfung der Abflussleitungen hintangehalten wird. Das auf dem Flachdach lose freiliegende Kabel wäre gegen Beschädigung zu schützen (s. Pkt. 6.5).

### Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Da der Messpunkt im Traufenbereich des Objektes für Setzungsmessungen des Gebäudes zugänglich bleiben soll, wäre dieser entsprechend zu kennzeichnen sowie die provisorische Holzabdeckung durch eine gesicherte dauerhafte Abdeckung zu ersetzen (s. Pkt. 6.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2015